

137. Ist ein „Schmiergeld“ bei Prüfung eines Gewinns nach § 5 Nr. 1 BWV. gegen übermäßige Preissteigerung vom
23. Juli 1915 (RWB. S. 467)
23. März 1918 (RWB. S. 188) als Geschäftsauslage zu berücksichtigen?

I. Straffenat. Ur. v. 16. Mai 1917 g. Sp. u. Gen. I 133/17.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Der wegen Preiswuchers verurteilte Angeklagte Sp. hatte an die Metzgersfrau W. holländisches Fleisch verkauft. Bei den Kaufunterhandlungen war eine Probe des Fleisches von ihm vorgelegt und von dem Wertmeister der Frau W., dem er „für seine Bemühungen“ 300 M gegeben hatte, begutachtet worden. Bei der Prüfung des Gewinns des Angeklagten auf Grund des § 5 Nr. 1 BWV. gegen übermäßige Preissteigerung hat die Strafkammer die 300 M als „Schmiergeld“ und daher als nicht abzugsfähig erklärt. Der dagegen gerichtete Revisionsangriff ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Die Erwägungen, aus denen die Strafkammer dazu gekommen ist, die an den Wertmeister der Frau Wolf gezahlten 300 M als „Schmiergeld“ zu beurteilen, sind tatsächlicher Natur und vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen. Von der Revision selbst wird ein Schmiergeld als eine unsittliche Ausgabe bezeichnet. Wenn dann aber die Revision meint, im Gesetz gegen übermäßige Preissteigerung stehe nichts davon, daß „unsittliche Ausgaben vom Verdienste nicht abgezogen werden sollten“, so verkennt sie, daß die im allgemeinen für das Rechtsleben zu fordernde Beobachtung der guten Sitten erst

recht bei einem Gesetze zur Geltung kommen muß, das sich gegen unfittliche Ausbeutung der Kriegsnot wendet. Soll nach diesem Gesetze die Angemessenheit eines Gewinns geprüft werden, so können dabei nur solche Ausgaben berücksichtigt werden, die mit den guten Sitten vereinbar sind und als zu einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung gehörig vom Rechte anerkannt werden. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig (§ 138 BGB.). Die Zahlung von Schmiergeldern verstößt gegen die guten Sitten, sie liegt außerhalb einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung, begründet keine Geschäftsausgabe, die vom Rechte anerkannt wird, und muß für die nach dem Gesetze vorzunehmende Prüfung der Angemessenheit eines Geschäftsgewinns als nicht vorhanden gelten. Im Ergebnis läuft sie nur darauf hinaus, daß der Gewinn in der Höhe des bezahlten Schmiergeldes dessen Empfänger zugewendet ist.“ ...